

Empfehlungen

Akademische Grade für Ingenieurinnen und Ingenieure inklusive Abkürzungen

Beschluss des Forums Lehre vom 1. Februar 2007

Die AG Akademische Grade technischer Universitäten und Fakultäten (bestehend aus einigen Mitgliedern des Forums Lehre und einigen Senatsvorsitzenden) hat die vorliegende Empfehlung für eine einheitliche Gestaltung der akademischen Grade für den technischen universitären Bereich¹ ausgearbeitet.

1. Akademische Grade:

Die Abkürzungen der akademischen Grade werden jeweils in Klammer angeführt.

Bachelorstudium

Bachelor of Science (BSc)

Diplomstudium, Masterstudium

Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI) bzw. Master of Science (MSc).

Es wird vorgeschlagen den akademischen Grad *Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur* beizubehalten, da dieser ein Markenzeichen ist. Für Studiengänge mit hauptsächlich ausländischen Studierenden bzw. für Studiengänge, die in englischer Sprache abgehalten werden, kann abweichend der akademische Grad *Master of Science* vergeben werden. Diese Bezeichnung wird auch im Diploma Supplement bzw. der Verleihungsurkunde aufscheinen.

Doktoratsstudium

Für die dreijährigen Doktorate wird die Beibehaltung der lateinischen Grade empfohlen; diese wären:

- *Doktorin/Doktor der technischen Wissenschaften (Dr. techn.)*
- *Doktorin/Doktor der montanistischen Wissenschaften (Dr. mont.)*
- *Doktorin/Doktor der Bodenkultur (Dr. nat.techn.)*
- daneben vergeben technische Universitäten auch andere akademische Grade für das Doktorat, wie zum Beispiel *Doktorin/Doktor der*

¹ Universität Innsbruck, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben, Universität für Bodenkultur Wien, Universität Linz, Universität Klagenfurt.

Naturwissenschaften (Dr. rer.nat) und
Doktorin/Doktor der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer.soc.oec.) Die
einheitliche englische Übersetzung im Diploma
Supplement soll *PhD* lauten.

2. **Führung des akademischen Grades** (vgl. § 88 Abs. 2 UG 2002): Mag., Dr. und Dipl.-Ing. (DI) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Art der Führung des akademischen Grades in der Verleihungsurkunde auszuweisen.
3. Auf einen Zusatz, der die **Studienrichtung** des Studierenden angibt, soll als formeller Teil des akademischen Grades verzichtet werden. Dieser sollte im Zeugnis, der Verleihungsurkunde bzw. im Diploma Supplement angeführt werden.
4. Der **Name der Universität** soll ebenfalls kein formeller Teil des akademischen Grades sein.
5. **Akademische Grade für postgraduale Kurse:** Bei der Festlegung ist auf die gesetzliche Vorgabe (Vgl. §58 Abs. 1 UG 2002) zu achten: *Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.*